

Wenn einer in der Familie anders heißen muss

In Zeiten von Patchwork-Familien ist es nicht selten, dass weder Ehefrau, Ehemann noch die Kinder, die aus vorhergehenden Beziehungen stammen, den gleichen Namen haben. So kann es durchaus sein, dass jedes der Familienmitglieder einen anderen Familiennamen trägt.

Für viele entspricht diese Namensvielfalt nicht den Vorstellungen von einem engen Familienverband. Es entsteht häufig der Wunsch von Müttern und Vätern, die selbst eine neue Ehe eingehen, ihre nicht aus dieser Ehe stammenden Kinder den gleichen Ehenamen zu geben wie dem neuem Ehemann und sich selbst. Und genau hier sind in den allermeisten Fällen erhebliche Probleme vorprogrammiert.

Um den Wunsch des einen Elternteils nachzukommen, bedarf es einer Einbenennung. Diese ist unproblematisch möglich, wenn der biologische Vater bzw. die biologische Mutter des Kindes zustimmen. In der Praxis ist dies eher der Ausnahmefall. In den weitaus meisten Fällen wird das leibliche Elternteil des Kindes nicht zustimmen, sondern darauf bestehen, dass die Kinder seinen bzw. ihren Namen behalten. Lenkt der andere Elternteil nicht ein, bedarf es eines gerichtlichen Verfahrens. Das Familiengericht muss in diesem Fall aufgefordert werden, die Einwilligung in die Einbenennung zu ersetzen. Das Familiengericht wird hierzu alle Beteiligten persönlich anhören. Da häufig ein Interessenkonflikt zwischen Kind und antragstellendem Elternteil gegeben sein kann, wird das Gericht in den meisten Fällen dem Kind einen Verfahrenspfleger, also einen eigenen Rechtsbeistand, zur Seite stellen.

Hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit noch davon gesprochen, dass die Einbenennung dem Kindeswohl dienlich sein muss, so hat er diese Voraussetzungen nunmehr verschärft und verlangt nun, dass die Einbenennung für das Kindeswohl erforderlich sein muss. Das heißt, das Elternteil, das die Ersetzung der Zustimmung verlangt, muss die Notwendigkeit der Namensänderung begründen und nicht etwa der andere Elternteil seine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen. Die Ersetzung der Einwilligung darf durch das Gericht nur dann erfolgen, wenn sie aus Gründen des Kindeswohls unabdingbar nötig ist. Das Gericht muss also feststellen, dass ohne die Ersetzung konkrete Schäden für das Kind zu befürchten sind. Das heißt, in der Gesamtbewertung aller Umstände muss die Einbenennung einen so hohen materiellen und seelischen Nutzen für das Kind versprechen, dass ein verständig sorgender Elternteil auf der Erhaltung der Namensbande zu dem Kind nicht bestehen würde. Das Gericht wird dabei berücksichtigen, dass es in der Zeit von Patchwork-Familien nicht mehr ungewöhnlich ist, dass der Name von Eltern und Kindern auseinanderfällt. Genauso wird zu beachten sein, dass der Nachname des Kindes im Freundeskreis meist nur eine untergeordnete Rolle spielt, da sich Kinder in der Regel mit Vornamen benennen. Und selbstverständlich sind auch die Interessen des anderen Elternteils zu berücksichtigen, dessen Namen das Kind trägt. Die angestrebte Namensänderung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Identität des anderen Elternteils dar. Diese Umstände wiegen umso schwerer, je stärker der andere Elternteil sich um sein Kind gekümmert hat, insbesondere durch regelmäßige Kontakte, Unterhaltszahlungen usw. Verantwortung für das Kind gezeigt hat und damit eine feste Beziehung zwischen beiden besteht.

Die Einbenennung bleibt der Ausnahmefall und wird von Gerichten meist abgelehnt.

Zustimmungen konnten Fälle erfahren, in denen der Vater seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr zu seinem Kind wünscht und auch keinerlei Umgang hatte. Genauso in einem Fall, in dem der Vater drei Jahre lang sein Umgangsrecht nicht wahrgenommen hat, keinen Unterhalt gezahlt und sogar die Bereitschaft zur Einwilligung in die Stiefvateradoption erklärt hat.

Sollte das Gericht, wie in den allermeisten Fällen die Einbenennung nicht zulassen, besteht dennoch die Möglichkeit, als weniger einschneidende Maßnahme, dem Kindeswohl dadurch Rechnung zu tragen, dass einverständlich die Bildung eines Doppelnamens – die additive Einbenennung – erfolgt. Hierfür werden vom Gesetzgeber wesentlich geringere Anforderungen gestellt.

Auf jeden Fall sollte die Einbenennung gut beratend begleitet werden. Ein initiiertes Verfahren führt allzu häufig nicht zum Erfolg, gleichzeitig aber zu einer tiefgreifenden Störung des Vertrauens zwischen den leiblichen Eltern des Kindes. Dies zu vermeiden und ggf. eine einvernehmliche Verständigung zu befördern, prägt erfolgreiches anwaltliches Handeln.